

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 27. August 2009

Nr. 16

Inhalt:

| | | | |
|---|-------|---|-------|
| - Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2009 | S. 1 | - Bekanntmachung zur Bundestags- und Landtagswahl am 27. September 2009 | S. 14 |
| - Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg | S. 4 | - Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz | S. 17 |
| - Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung | S. 4 | - Vorarbeiten für Baumaßnahmen an der A 10, km 129,4 bis km 131,7 rechte und linke Richtungsfahrbahn Tank- und Rastanlage „Havelseen“ | S. 19 |
| - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ | S. 9 | - Offenlegung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Bornim, Flur 2-5, 8, 9 Gemarkung Nedlitz, Flur 1 Gemarkung Bornstedt, Flur 2 | S. 19 |
| - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ Schul- und Hortstandort Pappelallee | S. 10 | - Öffentliche Bekanntmachungen eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz | S. 20 |
| - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 42.4. „Kaserne Pappelallee/ Am Schragen | S. 11 | Ende des amtlichen Teils | |
| - Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Weidendamm“ in 14482 Potsdam Babelsberg | S. 12 | - Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn | S. 47 |
| - Beschluss der SVV zum Schulentwicklungsplan 2009 bis 2015 | S. 12 | - Aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen | S. 47 |
| | | - Jubilare | S. 48 |

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07/07, [Nr. 19], S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.04.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 413.283.200 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 418.782.200 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 11.242.600 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 11.242.600 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-----------------|
| Einzahlungen auf | 503.507.300 EUR |
| Auszahlungen auf | 512.538.700 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|-----------------|
| Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit | 388.098.800 EUR |
| Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit | 395.810.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 115.408.500 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 113.062.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 3.664.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von | |
| Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.491.800 EUR festgesetzt. Davon entfallen 7.854.300 EUR auf das Haushaltsjahr 2010 und 1.637.500 EUR auf das Haushaltsjahr 2011.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 493 v. H.
2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit entscheidet bei Beträgen bis 100.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 300.000 EUR der Hauptausschuss.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entscheidet bei Beträgen bis 500.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf mehr als 12.000.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2012 ist ein ausgeglichenes Jahresergebnis vorgesehen. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

60.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.
3. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind bis auf Weiteres zu 95 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinausgehende Freigaben entscheidet bis 1.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen über 1.000 Euro bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des geplanten HSK-Ziels führt.
4. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:

- 4.1. Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind,
- 4.2. Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind,
- 4.3. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises Soziale Leistungen,
- 4.4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice (Mieten und Betriebskosten, Zuschüsse, sonstige),
- 4.5. Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- 4.6. Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- 4.7. Aufwendungen und Auszahlungen der Doppikkonten 2810301.5318100 sowie 2810304.5318100 (Produkt Kulturförderung: Einrichtungen freier Träger, Zuschüsse an freie Träger und Vereine)
- 4.8. Umsatzsteuerauszahlungskonten an das Finanzamt.

§ 9

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für die doppische Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs.3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. In der LHP wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets zunächst schrittweise umgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2009 gilt:

- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppen 72, 73 und 74).

Ausgenommen sind:

- Konten, die in spezielle Deckungskreise eingebunden sind,
- spezielle Konten für die Maßnahmen des Hauptstadtvertrages,
- Konten, die zu 100 % durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind,
- sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
- In jedem Geschäftsbereich (OB, GB1, GB2, GB3, GB4) und ggf. für die Allgemeinen Deckungsmittel werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:
 - Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare),
 - Mieten und Betriebskosten an den Eigenbetrieb KIS,
 - Abschreibungen

Die Deckungskreise für Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind zusätzlich jeweils auf Geschäftsbereichsebene gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

- Aus- und Fortbildung und Dienstreisen bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
- Mehraufwendungen im Deckungskreis Kindertagesstätten können aus dem Deckungskreis Hilfe zur Erziehung/Jugendförderung gedeckt werden.
- Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
- Für die Pilotbereiche (Fachbereiche) 15, 21, 32 und 46 bildet gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche können mehrere Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden werden.

Zur Erprobung in den Pilotbereichen wird ein Deckungskreis über alle in dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Fachbereiches fallende Teilhaushalte eingerichtet.

Ausgenommen sind:

- Konten, die in spezielle Deckungskreise eingebunden sind,
- spezielle Konten für die Maßnahmen des Hauptstadtvertrages,
- Konten, die zu 100 % durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind,
- sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
- Ausnahmen von den zu bildenden Deckungskreisen werden extra dargestellt.

§ 10

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und -auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
2. Die für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses führt.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Potsdam, den 17. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung am 01.04.2009 beschlossene Haushaltssatzung 2009 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf ist durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 07. August 2009 (Gesch. Z. III/2-353-31-54) erteilt worden.

Der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzte Gesamtbetrag der Kassenkredite i. H. v. 60 Mio. EUR ist

dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg angezeigt worden.

In die Haushaltssatzung und die Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (8.00 – 16.00 Uhr) an allen Wochentagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung/Stadthaus, Bereich Haushalt und KLR, Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81, Zimmer 244/245.

Potsdam, den 17. August 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.01.2009 – OVG 9 A 1.07 – die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es wird festgestellt, dass die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. November 2006 mit Ausnahme ihres § 5 Abs. 2 nichtig ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO allgemein verbindlich.

Potsdam, den 23.06.2009

Servicebereich Recht/Grundstücksmanagement

11. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.09.2009, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 07. September 2009 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 **Eröffnung der Sitzung**

2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Kommunaler Immobilienservice (KIS), Renovierung des Potsdamer Sanitärdenkmals, Verschmutzte Sitze im Potsdamer ÖPNV, Kontrollmechanismen bei der Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen, Ermittlungen in der Potsdamer Ausländerbehörde, Was kosten den Potsdamer Steuerzahler unrechtmäßig ausgestellte Aufenthaltsgenehmigungen?, Korruptionsverdacht, Standplatzgebühren, Korruptionsprävention, Bombenfund auf dem ehemaligen RAW-Gelände, Kostenübernahme des Investors für Sicherungsmaßnahmen auf dem RAW-Gelände, Königin-Luisen-Route 2010, „Pufferzone“ zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes, Sporthalle der Uni Potsdam im Park Babelsberg, Skulptur „Columbarium“, Schlange stehen auf dem Krongut-Parkplatz, Interkommunale Zusammenarbeit beim ÖPNV, Landesförderung für sozialen Wohnungsbau, Gehälter der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften, Frischwasserleitung in der Heinrich-von-Kleist-Str., Liniennummern der Straßenbahn ohne 9, Anschluss an das zentrale Abwassernetz, Potsdamer Tafel am Schlaatz, Lärmschutz Nutheschneelstraße, Radweg Drewitzer Straße.

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 27. August 2009, eingereicht werden.

3 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung**
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 03.06.2009 und deren Fortsetzung am 08.06.2009
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

4 **Bericht des Oberbürgermeisters**

5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
– Vorlagen der Verwaltung –

5.1 **Aufhebung der Entgeltordnung der städtischen Schwimmbädern und Strandbäder sowie Bootsplätze der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.11.2001 zum 31.07.2009**
09/SVV/0255 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

5.2 **Bebauungsplan Nr. 8B „Teilbereich Dorfstraße 7-9“, OT Groß Glienicke, Westliche Fläche Glienicker Dorfstraße 7 – 9; Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung**
09/SVV/0401 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.3 **Straßenreinigungsgebührensatzung 2009**
09/SVV/0420 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

5.4 **Änderung Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)**
09/SVV/0492 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

- 5.5 Billigung des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“
09/SVV/0493 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.6 Erste Änderungsvereinbarung zum Verkehrsleistungs- und finanzierungsvertrag
Vereinbarung zur Bereitstellung der finanziellen Mittel
09/SVV/0495 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 5.7 Bebauungsplan Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ Beschluss zur Änderung und zur erneuten öffentlichen Auslegung
09/SVV/0529 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.8 Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt Potsdam 2009 bis 2013
09/SVV/0530 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 5.9 Ehrenamtskonzept der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0532 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 5.10 Bebauungsplan Nr. 122 „Kleinsiedlung Babelsberg-Nord“, Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0548 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.11 Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0549 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen/Gruppen/Einzelstadtverordneten**
- 6.1 BID (Business Improvement District)
08/SVV/0943 Fraktion CDU/ANW
- 6.2 Konzepte zur Prüfung der Verbesserung der Energieeffizienz und Umsetzungsmöglichkeiten von Contracting
08/SVV/0969 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.3 Weiterführende Gesamtschule für den Potsdamer Norden
08/SVV/1052 Fraktion FDP/Familienpartei, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.4 Aufstellung des B-Planes „Sport- und Freizeitfläche Sacrow“
08/SVV/1118 Stadtverordnete Bankwitz und Kirsch, Gruppe BürgerBündnis
- 6.5 Satzung über die Erstattung von Schülerfahrkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0082 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 6.6 Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam (Entschädigungssatzung)
09/SVV/0086 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.7 Aufwertung Außengelände Humboldt-Gymnasium
09/SVV/0147 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.8 Vergabebericht der Landeshauptstadt Potsdam für 2008
09/SVV/0176 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion FDP/Familienpartei
- 6.9 Einführung Genderbudgeting
09/SVV/0243 Fraktion DIE LINKE
- 6.10 Neubau einer weiterführenden Schule an der Pappelallee
09/SVV/0247 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/Familienpartei, Fraktion B90/Die Grünen
- 6.11 Änderung B-Plan Nr. 64
09/SVV/0291 Fraktion SPD
- 6.12 Finanzielle Förderung Gemeindehaus Golm
09/SVV/0307 Fraktion CDU/ANW
- 6.13 ÖPNV Anbindung Forststrasse und Montessori Schule
09/SVV/0352 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 6.14 Bildende Künste in Potsdam
09/SVV/0372 Fraktion DIE LINKE
- 6.15 Vergleich der Kosten der Leistungen der Stadtwerke
09/SVV/0394 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 6.16 Sicherung des öffentlichen Uferparks am Griebnitzsee
09/SVV/0436 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Gruppe Die Andere
- 6.17 Wassertaxi für den Griebnitzsee
09/SVV/0466 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.18 Ankauf Ufergrundstücke am Griebnitzsee
09/SVV/0468 Stadtverordnete Bankwitz, Kirsch, Gruppe BürgerBündnis
- 6.19 Keine Tariffahrt in städtischen Unternehmen
09/SVV/0482 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Gruppe Die Andere
- 6.20 Stufenplan für Museumsdepots
09/SVV/0484 Fraktion DIE LINKE
- 6.21 Fortschreibung Rahmenplan Bornstedter Feld
09/SVV/0503 Fraktion CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 6.22 Entlastung Karl-Förster-Schule
09/SVV/0504 Fraktion CDU/ANW, SPD, FDP/Familienpartei
- 6.23 Zweispurige Verkehrsführung in Potsdams Mitte
09/SVV/0507 Fraktion DIE LINKE
- 6.24 Wetzlarer Straße
09/SVV/0508 Fraktion DIE LINKE
- 6.25 Sicherung des Fahrländer Sees und des Groß Glienicker Sees
09/SVV/0513 Fraktion DIE LINKE
- 6.26 Durchsetzung der Stadtordnung in neuen Ortsteilen
09/SVV/0514 Fraktion DIE LINKE
- 6.27 Linden Am Alten Markt erhalten
09/SVV/0517 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.28 Prüfung einer Grundstücksangelegenheit durch das Rechnungsprüfungsamt
09/SVV/0518 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Gruppe Die Andere
- 6.29 Einrichtung der Stelle eines „Baumdoktors“/einer „Baumdoktorin“
09/SVV/0521 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Gruppe Die Andere
- 6.30 Unabhängiges Gutachten Griebnitzsee
09/SVV/0523 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.31 Klimakonzept
09/SVV/0524 Fraktion FDP/Familien-Partei

- 6.32 Erhöhtes Unfallrisiko durch zu schnelles Fahren in der Feuerbachstraße
09/SVV/0526 Fraktion CDU/ANW
- 6.33 Unterrichtung der Stadtverordneten über Korruptionsverdachtsfälle
09/SVV/0535 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Gruppe Die Andere
- 6.34 Quartiersfonds zur Ergänzung des Bürgerhaushalts
09/SVV/0536 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Gruppe Die Andere
- 7 **Einwohnerfragestunde 17:00 - 18:00 Uhr**
- 8 **Anträge**
- 8.1 **Dringlichkeitsantrag**
Lärminderung B 273
09/SVV/0788 Fraktion CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 8.2 Besetzung des Aufsichtsrates der Hans Otto Theater GmbH
09/SVV/0403 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 8.3 Straßenumbenennung in 14467 Potsdam – „Köhlerplatz“
09/SVV/0568 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.4 Straßenumbenennung in 14482 Potsdam – „Peter-Weiss-Platz“
09/SVV/0569 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsanlagen
- 8.5 Behindertengerechter Ausbau der Jägerstraße
09/SVV/0587 Fraktion CDU/ANW
- 8.6 Radweg zwischen Schlaatz und Stern
09/SVV/0595 Fraktion DIE LINKE
- 8.7 Stiftung „Freies Ufer am Griebnitzsee“
09/SVV/0596 Fraktion DIE LINKE
- 8.8 Feriengeld für Kinder aus ALG II – Bedarfsgemeinschaften
09/SVV/0601 Fraktion DIE LINKE
- 8.9 Filiallösung Humboldtgymsnasium
09/SVV/0634 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD, Fraktion FDP/Familienpartei, Fraktion DIE LINKE
- 8.10 Beschleunigung Neubau einer Grundschule an der Pappelallee
09/SVV/0648 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD, Fraktion FDP/Familienpartei
- 8.11 Eindeutiges Antragsverfahren für kostenloses Schulessen („Härtefallregel“)
09/SVV/0654 Fraktion SPD, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 8.12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam über die Übertragung von Vollstreckungsaufgaben
09/SVV/0646 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 8.13 Ersatzstandort für die Universitätssporthalle im Babelsberger Park
09/SVV/0667 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD
- 8.14 Ersatzstandort für die Sporthalle auf dem Unigelände im Park Babelsberg
09/SVV/0752 Gruppe Die Andere
- 8.15 Kommunales Wohnungsbauprogramm
09/SVV/0668 Fraktion CDU/ANW, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.16 Kita-Analyse
09/SVV/0676 Fraktion DIE LINKE
- 8.17 Kaufhalle Zentrum Ost
09/SVV/0677 Fraktion DIE LINKE
- 8.18 Heiner-Carow-Straße
09/SVV/0678 Fraktion DIE LINKE
- 8.19 Straßenumbenennung Heiner Carow
09/SVV/0697 Fraktion FDP/Familienpartei
- 8.20 Sitzungskalender 2010
09/SVV/0679 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StV
- 8.21 Bebauungsplan Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“, Beschluss zur öffentlichen Auslegung
09/SVV/0681 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.22 Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“
Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung
09/SVV/0682 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.23 Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg, Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung
09/SVV/0683 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.24 Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“
Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung
09/SVV/0684 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.25 Verkehr im nördlichen Bisamkiez
09/SVV/0687 Fraktion SPD, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 8.26 Straßenumbenennung in 14473 Potsdam – Speicherstadt (Teil 1 – südlicher Bereich)
09/SVV/0705 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.27 Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ – Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung „Teilbereich Exerzierhaus“
09/SVV/0708 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung- und Denkmalpflege
- 8.28 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 30.04.2007
09/SVV/0709 Oberbürgermeister, GB Soziales, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
- 8.29 Berufung einer Kleingarten-Kommission
09/SVV/0710 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.30 Grundsätze der KMU-Förderung in der Landeshauptstadt Potsdam in Umsetzung der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008
09/SVV/0728 Oberbürgermeister
- 8.31 Verlängerung der Geltungsdauer der Städtebaulichen Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der Speicherstadt
09/SVV/0729 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 8.32 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: erneute Aktualisierung der Prioritätenfestlegung
09/SVV/0730 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.33 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle VI
09/SVV/0734 Oberbürgermeister, SB Recht
- 8.34 Ko-Finanzierung „geschlechtsbewusste Arbeit für Jungen und Männer“
09/SVV/0630 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.35 Baustandards
09/SVV/0680 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.36 Bildungsbericht
09/SVV/0715 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.37 Erweiterung der Innenstadt-Fußgängerzone
09/SVV/0719 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.38 Wettbewerbe für Planungen und Bauvorhaben in der Auftraggeberschaft der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0746 Fraktion DIE LINKE
- 8.39 Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner
09/SVV/0754 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StV
- 8.40 Konzept zur Übertragung der Barcelona-Ziele auf die Natursteinpflasterstraßen in Potsdam
09/SVV/0758 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.41 Erweiterung Demographie-Check
09/SVV/0760 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.42 Erneuerung des Deckenbelages der Forststraße
09/SVV/0692 Fraktion FDP/Familienpartei
- 8.43 Transparente Finanzplanung
09/SVV/0696 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 8.44 Fallmanager Behindertenbelange
09/SVV/0713 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 8.45 Erweiterungsneubau auf der Sportanlage Newtonstraße
09/SVV/0716 Fraktionen FDP/Familien-Partei, SPD
- 8.46 Verkehrssicherheit Maulbeerallee
09/SVV/0721 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 8.47 Versand von Post durch private Anbieter
09/SVV/0722 Fraktionen FDP/Familien-Partei, SPD
- 8.48 Spielplätze in Potsdam
09/SVV/0723 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 8.49 Überarbeitung des B-Planes SAN 13 an der Wasserseite
09/SVV/0724 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 8.50 Änderung des § 3 der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0725 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 8.51 Funktionsgebäude Weisse Flotte
09/SVV/0744 Fraktionen FDP/Familienpartei, CDU/ANW
- 8.52 Standortprüfung für die Bibliothek der LHP
09/SVV/0745 FDP/Familienpartei
- 8.53 Änderung des Zuwendungsbescheides zur Sanierung des Karl-Liebknecht-Stadions
09/SVV/0753 Gruppe Die Andere
- 8.54 Parkplätze auf dem Gelände der Stadtverwaltung
09/SVV/0755 Gruppe Die Andere
- 8.55 Parteienvermögen für Bildung, Sport und Spielplätze
09/SVV/0762 Fraktion SPD, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 8.56 Dauerkleingärten statt Kleinsiedlung
09/SVV/0763 Fraktion SPD
- 8.57 Eckwertebeschluss Haushalt
09/SVV/0764 Fraktion SPD, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 8.58 Ausschilderung Verkehrshof Autobahnabfahrt Drewitz
09/SVV/0765 Fraktion SPD, FDP/Familienpartei
- 8.59 Neubauvorhaben der Pro Potsdam
09/SVV/0766 Gruppe BürgerBündnis
- 8.60 Trainingsmöglichkeiten für Potsdam Kickers 94 e. V.
09/SVV/0767 Fraktion SPD, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 8.61 Gemeinsame touristische Vermarktung
09/SVV/0768 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 8.62 Kaufhalle am Schilfhof
09/SVV/0769 Fraktion DIE LINKE
- 8.63 Finanzierung von Lehr- und Unterrichtsmitteln
09/SVV/0770 Fraktion DIE LINKE
- 8.64 Wohnungsbauförderung
09/SVV/0771 Fraktion DIE LINKE
- 8.65 Parken in der Brandenburger Vorstadt
09/SVV/0773 Fraktion CDU/ANW
- 8.66 Verkehrssicherheit Kaiserbahnhof
09/SVV/0777 Fraktion CDU/ANW
- 8.67 Stadtentwicklungskonzept Wohnen für die Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0778 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.68 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten für das Kita-Jahr 2009/2010
09/SVV/0780 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 8.69 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)
09/SVV/0781 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.70 Umsetzung des 10plus-Punkte-Planes Jugendsoziokultur
09/SVV/0782 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 8.71 Dienstreise zur Jahrestagung des Vereins UNESCO-Welterbestätten Deutschland e. V. und der Deutschen UNESCO-Kommission
09/SVV/0783 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StV
- 9 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 9.1 Belegungsbindungen nach Belegungsbindungsgesetz (BelBindG)
gemäß Beschluss: 02/SVV/0427

- 9.1.1 Information über den Wohnungsmarkt der Landeshauptstadt Potsdam 2008 (Wohnungsmarktbericht 2008)
09/SVV/0712 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 9.2 Ergebnisse des Workshops zum Projekt Speicherstadt/Brauhausberg
gemäß Beschluss: 08/SVW/0833
- 9.2.1 Umsetzung der Ergebnisse des Hearings Speicherstadt/Brauhausberg
09/SVV/0741 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 9.3 Neuordnung des Marktes am Bassinplatz
gemäß Beschluss: 08/SVW/1047 und MV 09/SVW/0572
- 9.4 Parken außerhalb der Marktzeiten auf dem Bassinplatz
gemäß Beschluss: 08/SVW/0949
- 9.4.1 Parken außerhalb der Marktzeiten auf dem Bassinplatz
09/SVV/0736 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 9.5 Fahrkartenkontrollen im Potsdamer ÖPNV-Prüfbericht
gemäß Beschluss: 09/SVW/0068
- 9.5.1 Fahrkartenkontrollen im Potsdamer ÖPNV
09/SVV/0711 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 9.6 Entwicklungskonzept für den Parkplatz und das Gutshaus in Paaren
gemäß Beschluss: 09/SVW/0074
- 9.7 Bericht zu Möglichkeiten, die Abholung von Fundtieren zu verbessern
gemäß Beschluss: 09/SVW/0145
- 9.8 Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes
gemäß Beschluss: 09/SVW/0135
- 9.8.1 Aufgabenstellung integrierter Verkehrsentwicklungsplan
09/SVV/0556 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung (ausgereicht zur StV Juni 2009)
- 9.9 Infrastrukturmaßnahmen im Ortsteil Fahrland
gemäß Beschluss: 09/SVW/0148
- 9.10 Sachstandsbericht – Workshop zur Finanzierung des kostenlosen Schülertransportes
gemäß Beschluss: 09/SVW/0167
- 9.10.1 Workshop zur Finanzierung des kostenlosen Schülertransportes
09/SVV/0735 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 9.11 Schulwegsicherung Hort am Schulplatz 1
gemäß Beschluss: 09/SVW/0275
- 9.11.1 Schulwegsicherung Hort am Schulplatz 1
09/SVV/0756 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 9.12 Fußgängerüberweg in der Straße An der Alten Zauche
gemäß Vorlage: 09/SVV/0297
- 9.12.1 Fußgängerüberweg in der Straße An der Alten Zauche
09/SVV/0738 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 9.13 Ergebnis der Prüfung der Mehrkosten für den Ausbau der L 40
gemäß Beschluss: 09/SVW/0248
- 9.14 Maßnahmen- und Finanzierungsplan L40
gemäß Beschluss: 09/SVW/0520
- 9.15 Umsetzung des Projektes freiLand einschließlich eines Finanzierungskonzeptes
gemäß Beschluss: 09/SVW/0272
- 9.16 Bildung einer Sicherheitspartnerschaft am Schlaatz
gemäß Vorlage: 09/SVV/0271
- 9.16.1 Sicherheitspartnerschaft am Schlaatz
09/SVV/0737 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 9.17 Bericht zum Standort des Ortseingangsschildes OT Golm
gemäß Vorlage: 09/SVV/0287
- 9.17.1 Vorziehen des Ortseingangsschildes Golm
09/SVV/0757 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 9.18 Bericht über das Verfahren zum Verkauf denkmalgeschützter Gebäude
gemäß Beschluss: 09/SVW/0366
- 9.19 Parken im Kirchsteigfeld
gemäß Beschluss: 09/SVW/0378
- 9.20 Prüfung einer 30 km/h-Zone Benzstraße
gemäß Beschluss: 09/SVW/0427
- 9.20.1 30 km/h Zone Benzstraße
09/SVV/0739 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 9.21 Bericht zur Gestaltung der Antragstelle Elterngeld
gemäß Beschluss: 09/SVW/0434
- 9.21.1 Antragstelle Elterngeld
09/SVV/0666 Oberbürgermeister, Jugendamt
- 9.22 Parken vor der Kita „Kids-Company“
gemäß Vorlage: 09/SVV/0438
- 9.22.1 Parken vor der Kita „Kids-Company“
09/SVV/0740 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 9.23 Barrierefreiheit in Potsdam – Pilotprojekt Potsdam West
gemäß Beschluss: 09/SVW/0486
- Nicht öffentlicher Teil**
- 10 **Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.06.2009**
- 11 **Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 11.1 Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Pietschkerstraße 14/16, Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstück 671
09/SVV/0489 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 12 **Nicht öffentliche Anträge**
- 12.1 Verkauf des Grundstücks Am Buchhorst 33, Gemarkung Drewitz, Flur 13, Flurstück 25
09/SVV/0647 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service
- 12.2 Anmietung eines Objektes durch den KIS
09/SVV/0779 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.52 „Rote Kaserne Ost“ – 1. Änderung treten alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ außer Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ – 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 19,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 23. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

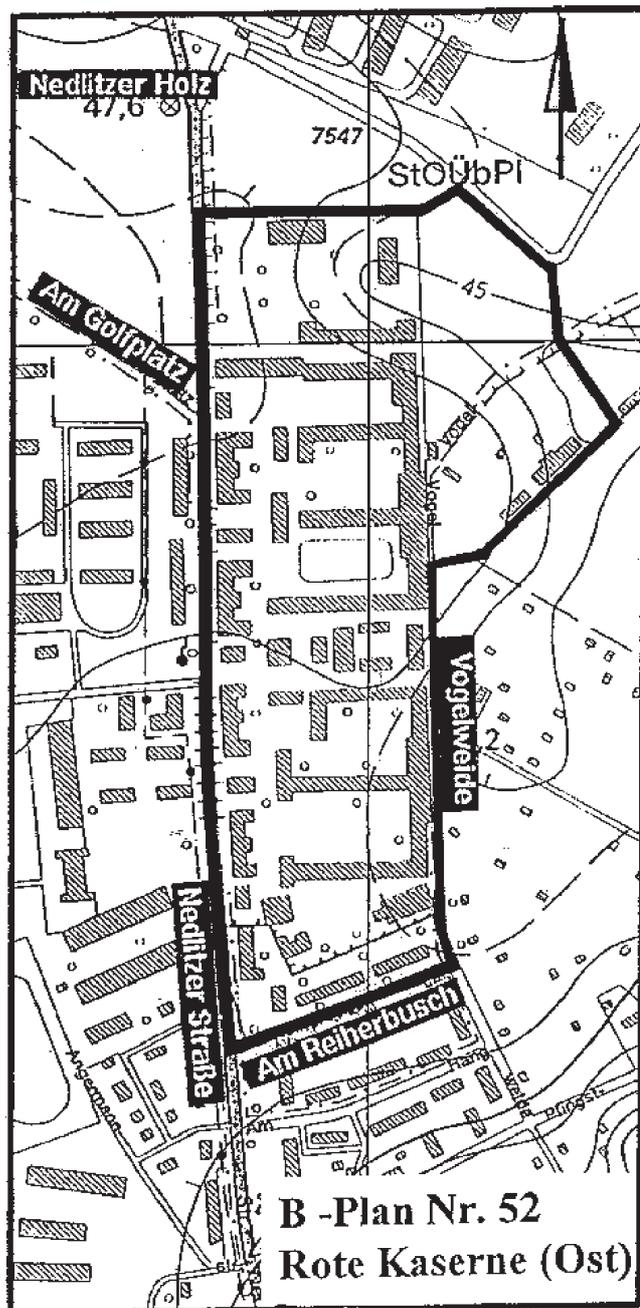
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

31. August bis 14. September 2009

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 23. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ Schul- und Hortstandort Pappelallee

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ Schul- und Hortstandort Pappelallee als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ Schul- und Hortstandort Pappelallee in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ Schul- und Hortstandort Pappelallee treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ außer Kraft.

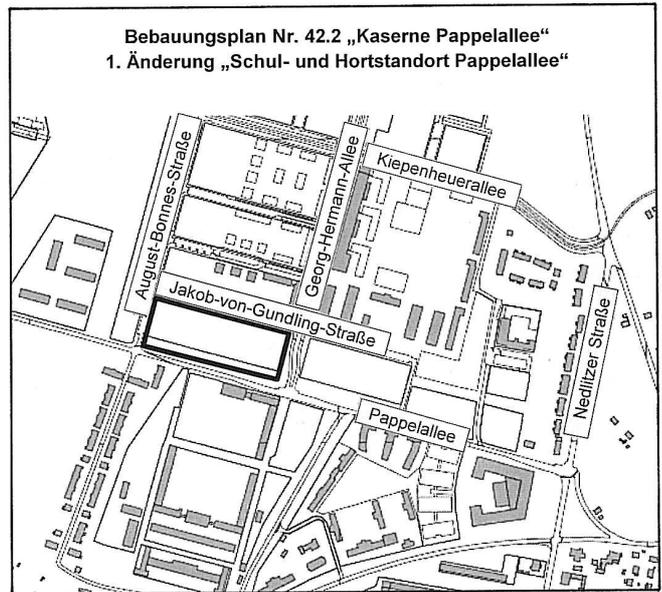
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ 1. Änderung Schul- und Hortstandort Pappelallee umfasst eine Fläche von ca. 19.000 m². Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 22. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee Schul- und Hortstandort Pappelallee“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

31. August bis 14. September 2009

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 22. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee/Am Schragen“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01.09.1993 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee/Am Schragen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42.4 wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch den Volkspark, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“
im Osten durch die westliche Grenze der Nedlitzer Straße
im Süden durch die nördliche Grenze der Kiepenheuerallee
im Westen durch den Volkspark, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42.3

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 19,02 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass:

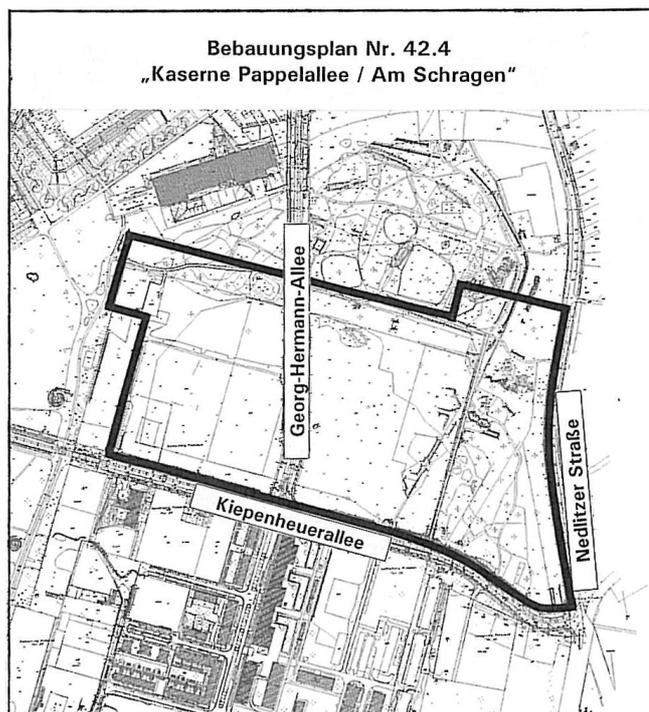
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42.4 ist Teil eines der neuen Stadtquartiere, die um den Park im Bornstedter Feld entwickelt werden. Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Sicherung zur Entwicklung von Wohnbauflächen, den entsprechenden Wohnfolgeeinrichtungen wie Grün- und Freiflächen, einer Kindertagesstätte sowie einem Standort für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen im Sinne eines Nahversorgungszentrums außerhalb eines zentralen Versorgungsgebietes.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen, um sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; etwaige Alternativen der Entwicklung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sollen erörtert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können Anregungen vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt vom:

7. September 2009 bis zum 21. September 2009

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage



Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 318, Tel.-Nr. 289 3242
dienstags
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 11. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Weidendamm“ in 14482 Potsdam Babelsberg

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 27. Mai 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 am 4. Juni 2009, wird der südliche Bereich der Straße „Weidendamm“ in 14482 Potsdam Babelsberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Teil des „Weidendamm“ den Status einer öffentlichen Straße. Gleichzeitig wird mit dieser Widmungsverfügung die Einstufung und Funktion des nördlichen Teils des „Weidendamm“ aufgehoben und neu gefasst. Widmungsbeschränkungen und Träger der Straßenbaulast des nördlichen Teils des „Weidendamm“ bleiben erhalten.

1. Lagebeschreibung:

Der „Weidendamm“ befindet sich in 14482 Potsdam Babelsberg. Er beginnt an der Gartenstraße, verläuft ca. 110 m nördlich, schwenkt nach Westen und biegt nach ca. 55 m wieder in Richtung Norden ab. Nach ca. 185 m endet der „Weidendamm“ an der Großbeerstraße.

1.1 Lage der Straße:

Weidendamm

Gemarkung Babelsberg, Flur 10,

| | | |
|-------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Flurstück 586 | mit einer Fläche von ca. | 616,0 m ² |
| Flurstück 589 | mit einer Fläche von ca. | 1.558,0 m ² |
| <u>Gesamtfläche ca.</u> | | <u>2.174,0 m²</u> |

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,

- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Der „Weidendamm“, gelegen auf den Flurstücken 179/11, 180/10, 180/11, 586 und 589 der Flur 10 in der Gemarkung Babelsberg wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Erschließungsstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: Für die Flurstücke 586 und 589 ist keine Beschränkung vorgehen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, 22. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

BESCHLUSS der 10. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 03.06.2009

Schulentwicklungsplan 2009 bis 2015

1. Der Schulentwicklungsplan 2004 – 2009 wird gemäß § 102 Absatz 3 BbgSchulG fortgeschrieben und als Schulentwicklungsplan 2009 – 2015 wie vorgelegt beschlossen.
2. Für folgende Maßnahmen sind die Voraussetzungen gem. §§ 104, 105 BbgSchulG zu schaffen:
 - a. Die Grundschule Ludwig-Renn (2) wird mit entsprechenden baulichen Maßnahmen zum Schuljahr 2010/11 zu einer dreizügigen Grundschule erweitert.
 - b. Von der Karl-Foerster-Schule (25/26) wechseln in dem Jahr der Fertigstellung der Grundschule 3 im Bornstedter Feld jeweils eine 2. und 3. Klasse an die neue Schule, um einen geordneten Schulbetrieb zu ermöglichen.
 - c. Die zweizügige Rosa-Luxemburg-Schule (19) wird zum Schuljahr 2012/2013 dreizügig mit Hort und Kita im Schulgebäude erweitert.
 - d. Die Grundschule Max Dortu (8) wird ab dem Schuljahr 2009/10 zweizügig.
 - e. Die Goethe-Schule (21/31) nimmt zum Schuljahr 2010/11 keine siebten Klassen mehr auf.
 - f. Am Standort Kopernikusstraße wird im Schuljahr 2010/2011 ein dreizügiges Gymnasium neu errichtet.
 - g. Die Primarstufe der Goethe-Schule wird im Schuljahr 2010/2011 als selbständige zweizügige Grundschule neu errichtet.
 - h. Eine 3- bis 5-zügige Oberschule wird zum Schuljahr 2011/2012 am Standort Schilfhof errichtet.
 - i. Am Standort Schilfhof wird ein berufliches Gymnasium errichtet.
 - j. Am Standort Ernst-Haeckel-Straße wird ein 3-zügiges Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft zum Schuljahr 2011/12 errichtet.
 - k. Als weiterführende Schule im Nordraum soll eine mindestens 4-zügige weiterführende Schule mit SEK I und SEK II bis 2014/15 errichtet werden.

3. Die Zügigkeiten in Klassenstufe 1 werden entsprechend nachfolgender Tabelle neu festgelegt.

| Schule | Zügigkeit lt. SEP 2004/09 | Zügigkeit lt. SEP 2009/15 | Schuljahr |
|---|---------------------------|---------------------------|-------------|
| Grundschule Ludwig Renn (2) | 2 | 3 | 2010/11 |
| Grundschule (3), Bornstedter Feld | 0 | 3 | 2011/12 |
| Grundschule Hanna von Pestalozza (6) | 2 | 2 | unverändert |
| Regenbogenschule (7) | 2 | 2 | unverändert |
| Grundschule Max Dortu (8) | 3 | 2 | 2009/10 |
| Gerhart-Hauptmann-Grundschule (12) | 2 | 2 | unverändert |
| Grundschule Bruno H. Bürgel (16) | 3 | 3 | unverändert |
| Rosa-Luxemburg-Schule (19) | 2 | 3 | 2012/13 |
| Grundschule am Priesterweg (20) | 3 | 3 | unverändert |
| Zeppelin-Grundschule (23)/Primarstufe | 3 | 3 | unverändert |
| Eisenhart-Schule (24) | 3 | 2 | 2009/10 |
| Karl-Foerster-Schule (25/26) | 4 | 4 | unverändert |
| Waldstadt-Grundschule (27) | 3 | 3 | unverändert |
| Schule am Griebnitzsee (33) | 3 | 2 | 2009/10 |
| Grundschule am Humboldttring (37) | 2 | 2 | unverändert |
| Weidenhof-Grundschule (40) | 4 | 3 | 2009/10 |
| Grundschule Am Pappelhain (36/45) | 4 | 3-4 | 2009/10 |
| Grundschule Im Kirchsteigfeld (56) | 3 | 3 | unverändert |
| Montessori-Oberschule (22)/Primarstufe | 2 | 2 | unverändert |
| Oberschule Theodor Fontane (51)/Primarstufe | 3 | 3 | unverändert |
| Goethe-Schule (21/31)/Primarstufe/Grundschule | 3 | 2 | 2009/10 |

4. Die Zügigkeiten in Klassenstufe 7 werden entsprechend nachfolgender Tabelle neu festgelegt.

| Schule | Zügigkeit lt. SEP 2004/09 | Zügigkeit lt. SEP 2009/15 | Schuljahr |
|---|---------------------------|---------------------------|-------------|
| Käthe-Kollwitz-Oberschule (13) | 2 | 2 | unverändert |
| Montessori-Oberschule (22) | 2 | 2 | unverändert |
| Pierre de Coubertin-Oberschule (39) | 2 | 3 | 2010/11 |
| Oberschule Theodor Fontane (51) | 2 | 3 | 2009/10 |
| Voltaire-Gesamtschule (9) | 3 | 5 | 2009/10 |
| Standort Goethe-Schule (21/31) als Gymnasium | 2-3 | 3 | 2010/11 |
| Gesamtschule Peter-Joseph-Lenné (38) | 3 | 4 | 2009/10 |
| Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule (46) | 2-3 | 5 | 2010/11 |
| Sportschule Potsdam Friedrich Ludwig Jahn (55) | 3 | 4-5 | 2009/10 |
| Standort Schilfhof als Oberschule | 0 | 3-5 | 2011/12 |
| Humboldt-Gymnasium (1) | 3 | 4 | 2009/10 |
| Hermann-von-Helmholtz-Gymnasium (4) | 3 | 4 | 2009/10 |
| Leibniz-Gymnasium (41) | 3 | 5 | 2010/11 |
| Einstein-Gymnasium (54) | 3 | 4 | 2009/10 |
| Standort Haeckelstraße als Gymnasium | 0 | 3 | 2011/12 |

5. Das OSZ II wird nach Abgabe von Berufen im Jahr 2013/14 an seinem Hauptstandort Jagenstein konzentriert.
6. Die Integration fremdsprachiger Schüler betreffend wird im letzten Satz, S. 122, ergänzt: „am Regelunterricht einer Potsdamer Schule ihrer Wahl teilnehmen.“
7. Auf Seite 2 „Kurzdarstellung Schulentwicklungsplan (SEP)“, Anstrich 4 „Hoher Anteil von Schulen in privater Trägerschaft“ wird der Satz „Perspektivisch wird der prozentuale Anteil der Schulplätze der freien Träger durch die stark steigenden Schülerzahlen sinken, die Anzahl der Schulplätze eher steigen.“ gestrichen.
8. Auf Seite 3 „Kurzdarstellung Schulentwicklungsplan (SEP)“, wird die Überschrift „Schüler mit Gymnasialempfehlung (AHR)“ ersetzt durch: Schüler mit der Bildungsgangempfehlung Allgemeine Hochschulreife (AHR).
9. Auf Seite 3 „Kurzdarstellung Schulentwicklungsplan (SEP)“, Überschrift, „0.3. Zieldefinition“ wird Satz 1 ersetzt durch „Der erarbeitete Schulentwicklungsplan fußt auf vier vorab definierten Zielen.“

10. Auf Seite 56/57 „V.6. Sozialraum III: Potsdam West/Innenstadt/ Nördliche Vorstädte“ Absatz 8, wird der vorletzte Satz „Es wäre aber auch die Zeppelin-Grundschule mit einer Oberschule in freier Trägerschaft an dem Standort denkbar.“ gestrichen und wie folgt neu formuliert: „Am Standort Ernst-Haackel-Straße wird ein dreizügiges Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft errichtet.“
11. Auf Seite 129 „Ergebnisse für die weiterführenden Schulen“ Absatz 1, wird Anstrich 6 ersetzt durch: „Der Anteil der Schüler mit Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife (AHR) liegt bei knapp 69 %.“
12. Auf Seite 137 „VI.3.4.2. Gesamtschulen“ Entwicklung der Voltaire-Gesamtschule, wird im Absatz 1 der letzte Satz ersetzt durch: „Ab Schuljahr 2009/10 in der gymnasialen Oberstufe (SEK II) 4-zügig.“
13. Auf Seite 140 „VI.3.6. Zu errichtende weiterführende Schulen“ wird der letzte Satz ergänzt durch: „Zu diesem Zweck wird am Standort der ehemaligen Marie-Curie-Schule (49) eine 3- bis 5-zügige Oberschule errichtet.“

14. Auf Seite 155 wird, das Hermann-von-Helmholtz-Gymnasium betreffend, 5 Zügigkeit durch 4-Zügigkeit ersetzt.
15. Auf Seite 190 „IX.8 Fazit und Empfehlung“ wird der letzte Satz ersetzt durch: „Ein berufliches Gymnasium wird am Standort Schilfhof errichtet.“
16. Auf Seite 134 wird Anstrich 3 wie folgt ersetzt: „Kapazitätserhöhungen durch Errichtung einer 3- bis 5-zügigen Oberschule am Standort Schilfhof zum Schuljahr 2011/12, eines dreizügigen Gymnasiums am Standort Haeckelstraße zum Schuljahr

2011/12 sowie einer weiterführenden Schule mit SEK I und SEK II im Potsdamer Norden mit mindestens 4 Zügen zum Schuljahr 2014/15.“

Im Weiteren hat die Stadtverordnetenversammlung folgendem beschlussbegleitenden Antrag zugestimmt:

Die Verwaltung wird beauftragt, sofort mit der Identifizierung eines geeigneten Standortes für eine weitere Grundschule im Potsdamer Norden zu beginnen. Der mögliche Standort soll in einem Jahr vorgestellt werden.

Bekanntmachung zur Bundestags- und Landtagswahl am 27. September 2009

1. Am 27. September 2009 finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

17. Deutschen Bundestag sowie 5. Landtag Brandenburg

statt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam ist in 114 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 27. August bis 30. August 2009

übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Die Einteilung der Wahlbezirke, die zugehörigen Wahllokale, ihre evtl. Barrierefreiheit sowie die Zugehörigkeit der Wahlbezirke zu dem jeweiligen Landtagswahlkreis wurde im Amtsblatt 9/2009 der Landeshauptstadt Potsdam bekannt gegeben. Hierzu erfolgten zwischenzeitlich folgende **Änderungen**:

- Wahlbezirk 1301 (Bornstedter Feld und Nedlitz) und 1305 (Bornstedt/Pappelallee) in: Fachhochschule Potsdam, Kiepenheuerallee 5, neues Hauptgebäude
- Wahlbezirk 1601 (Grube): Angelfreunde Grube-Leest, Am Küssel
- Wahlbezirk 6508 (Waldstadt II/Caputher Heuweg): Haus der Begegnung Potsdam, Zum Teufelssee 30

In den Wahlbezirken 3101, 5306, 5307 und 7107 sowie im Briefwahlbezirk 9045 wird gemäß dem § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

3. Die Briefwahlvorstände für beide Wahlen treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr im Helmholtz-Gymnasium, Kurfürstenstraße 53, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und

jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der Bundestagswahl die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz

oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V., Heinrich-Zille-Straße 1 – 6, Haus 9, 03042 Cottbus, Tel. 0355-72 93 975, Fax: 0355-72 93 974. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag be-

schaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
9. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im Wahlkreis 62 findet am 6. Oktober 2009 um 10 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6 – 8, Haus 6, Raum 204, statt. Die Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl in den Wahlkreisen 21 und 22 erfolgt am 6. Oktober 2009 um 11 Uhr an gleicher Stelle. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl in dem Wahlkreis 19 wird am 5. Oktober 2009 um 16 Uhr im Landratsamt Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1 im Raum 207 in 14806 Belzig statt. Die Sitzungen sind öffentlich.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Wahl des 5. Landtages Brandenburg

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Landtagswahlkreise 21 und 22 hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 12. August 2009 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 21:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Klara Geywitz
Mitglied des Landtages
geb. 1976 in Potsdam
Kastanienallee 13
14471 Potsdam
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
Anita Tack
Mitglied des Landtages
geb. 1951 in Dresden
Zeppelinstraß 173
14471 Potsdam
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Dr. Wieland Niekisch
Mitglied des Landtages, Historiker
geb. 1957 in Löbau
Hauptstraße 20
14476 Potsdam, OT Marquardt

4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Marie Luise von Halem
Sprachwissenschaftlerin (MA)
geb. 1962 in München
Lennéstraße 13
14471 Potsdam
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
Linda Teuteberg
Juristin
geb. 1981 in Königs Wusterhausen
Siemensstraße 38
14482 Potsdam
6. Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
unter Beteiligung der Vereinigungen:
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen (BVB)
Freie Wähler Brandenburg (FW)
Marco Schade
Selbstständig – Kfz-Handwerk
geb. 1975 in Potsdam
Im Bogen 18
14471 Potsdam

Wahlkreis 22:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Mike Schubert
Diplompolitikwissenschaftler, Angestellter
geb. 1973 in Schwedt
Albert-Einstein-Straße 19
14473 Potsdam
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Mitglied des Landtages
geb. 1954 in Annaberg-Bucholz
Chopinstraße 18
14480 Potsdam
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Steeven Bretz
Diplombetriebswirt
geb. 1976 in Potsdam
Zeppelinstraße 159
14471 Potsdam
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Jürgen Stelter
Lehramtsstudent
geb. 1976 in Potsdam
Ziolkowskistraße 18
14480 Potsdam
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
Marcel Yon
Unternehmer
geb. 1967 in Essen
Am Pfingstberg 16
14469 Potsdam
6. Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
unter Beteiligung der Vereinigungen:
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen (BVB)
Freie Wähler Brandenburg (FW)
Matthias Schröter
Tischler
geb. 1977 in Potsdam
Otterkiez 15
14478 Potsdam
7. Dieter Gohlke (Einzelbewerber)
Angestellter
geb. 1967 in Düsseldorf

In den Neuen Höfen 3
14480 Potsdam

Potsdam, den 12.08.2009

Dr. Förster
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 21/22

Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 5. Landtages Brandenburg

Wahlkreis 19

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 19 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. August 2009 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 19. September 2009 zugelassen. Sie werden hiermit gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung bekannt gemacht:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Melior, Susanne
Landtagsabgeordnete
geb. 1958 in Havelberg
Bergholzer Straße 20
14552 Michendorf OT Langerwisch
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
Dr. Bernig, Andreas
Dipl. Staatswissenschaftler
geb. 1957 in Rostock
Am Klostersteig 44
14797 Kloster Lehnin OT Göhlsdorf
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Dr. Funck, Saskia
Diplomkauffrau
geb. 1968 in Potsdam
Seestraße 5 a
14542 Werder(Havel) OT Kemnitz
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Paul, Yvonne
Juristin/Personalleiterin
geb. 1977 in Schönebeck/Elbe
Friedrich-Engels-Straße 21
14473 Potsdam
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
Vogdt, Marion
wiss.Mitarbeiterin
geb. 1956 in Hamburg
Karl-Marx-Straße 63
14532 Kleinmachnow
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Reichel, Petra
Verkäuferin
geb. 1964 in Berlin-Spandau
Potsdamer Straße 14
15754 Heidesee
7. Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)
Kroll, Wolfgang
Fahrlehrer
geb. 1948 in Wildenbruch
Saarmunder Straße 48
14552 Michendorf OT Langerwisch
8. Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
unter Beteiligung der Vereinigungen:

Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen (BVB)
Freie Wähler Brandenburg (FW)
Wunderling, Alexander
Betriebsleiter
geb. 1973 in Perleberg
Am Upstall 3
14476 Potsdam OT Fahrland

9. Stumpf, Dirk (Einzelbewerber)
Rentner
geb. 1969 in Neuruppin
Heidereuterweg 12
14552 Michendorf OT Wilhelmshorst

Belzig, 12. August 2009

Kümpel
Kreiswahlleiterin
Wahlkreis 19

Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam, diese vertreten durch

den Oberbürgermeister

Herrn Jann Jakobs

sowie die Beigeordnete für Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz

Frau Elona Müller

und

dem Arbeitskreis **StadtSpuren**, dieser vertreten durch

die Vorstände Herrn Uwe Marz und Frau Anke Achilles für die Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Bauverein Babelsberg eG, Kopernikusstr. 57, 14482 Potsdam

die Vorstände Herrn Manfred Bischoff und Herrn Frank Morawitz für die Gewoba eG Babelsberg, Paul-Neumann-Str. 33a, 14482 Potsdam

die Geschäftsführer Herrn Jörn-Michael Westphal und Frau Christiane Kleemann für die GEWOBA Wohnungsverwaltungsgesellschaft Potsdam mbH, Heinrich-Mann-Allee 18/19, 14473 Potsdam in Vertretung für die Pro Potsdam GmbH Behlertstraße. 28, 14469 Potsdam, Geschäftsführer Horst Müller-Zinsius und Jörn-Michael Westphal,

die Vorstandsmitglieder Herrn Wolfram Gay und Herrn Matthias Pludra für die Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft 1956 eG, geschäftsansässig Zeppelinstr. 152, 14471 Potsdam

die Vorstände Herrn Johann Grulich und Herrn Prof. Dr. Volkmar Dietrich für die Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG Friedrich-Ebert-Str. 40, 14469 Potsdam

die Vorstände Herrn Ulf Hahn und Herrn Bodo Jablonowski für die Wohnungsbaugenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG, Jagdhausstraße 27, 14480 Potsdam

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Klimawandel zu dem Zeitpunkt des Abschlusses dieser Kooperationsvereinbarung bereits eingetreten ist. Es gilt, die Risiken dieses Klimawandels als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und entsprechende Vorsorge zu treffen. Dies betrifft vor allem die notwendige Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes in die Atmosphäre, damit einhergehende Maßnahmen zur Effizienzverbesserung der Energieerzeugung und des Energieverbrauches, sowie die Nutzung von erneuerbarer Energien.

Die Wohnungsunternehmen des Arbeitskreises **StadtSpuren** haben mit der Modernisierung ihrer Bestände seit Beginn der 90er Jahre wesentlich zur Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes beigetragen. Mit Investitionen in Höhe von etwa 1,4 Milliarden Euro wurden mehr als 25.000 Wohnungen saniert. Der Energieverbrauch und der Kohlendioxidausstoß sind auch damit bereits maßgeblich verringert worden.

Im Bewusstsein dieser Gegebenheiten und in dem Bewusstsein, dass die energetische Sanierung des Gebäude- und Wohnungsbestandes in der Landeshauptstadt auch in Zukunft einen überaus wichtigen Beitrag zum lokalen Klimaschutz leisten kann, schließen die Vertragsparteien folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine erhebliche Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes notwendig ist, um die gesamtgesellschaftlichen Klimaschutzziele zu erreichen.

Das Ziel, bis zum Jahr 2020 eine Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes um 20 % (bezogen auf das Jahr 2005) bzw. langfristig (bis 2050) einen Kohlendioxidwert von 2,5 t pro Jahr pro Einwohner anzustreben, wird als geeigneter Schritt angesehen, die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

§ 2

Die Vertragsparteien vereinbaren deshalb, sich bei der Verfolgung dieser Ziele gegenseitig durch vielfältige Aktivitäten zu unterstützen. Die Mitglieder des Arbeitskreises **StadtSpuren** werden mit der Landeshauptstadt eine konkrete, auf das jeweilige Wohnungsunternehmen bezogene Vereinbarung zum Klimaschutz abschließen.

§ 3

Die Mitglieder des Arbeitskreises **StadtSpuren** verpflichten sich im Rahmen ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten insbesondere:

- zu weiteren Investitionsmaßnahmen, die der Energieeinsparung dienen (z. B. hydraulischer Abgleich, EnEV – 30 bei Sanierung, generell zur Unterschreitung der aktuellen Normen bei Sanierung, Passivhaus-Standard im Neubau als Pilot, zentrale Warmwasserbereitung),
- zu weiteren Investitionsmaßnahmen die der Nutzung alternativer Energien dienen wie Erdwärme, Solarthermie und Photovoltaik
- zur Mitarbeit in Gremien, die sich mit der strategischen Ausrichtung der Stadt bei der Energieeinsparung, Energiegewinnung und Energiebereitstellung befassen,
- zu weiteren Anstrengungen zur Aufklärung der Mieter und Mitglieder, wie sie Energie und Kosten sparen können und wie Lebensweise und Verbrauchsverhalten verändert werden können,
- zur Fortsetzung des Betriebskosten-Benchmarking und zur Auswertung ausgewählter Ergebnisse in entsprechenden Gremien und in der Öffentlichkeit.

§ 4

Die Stadt verpflichtet sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten:

- zur Aufstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes 2020 (mit Energie-Konzept einschließlich einer Empfehlung über den zukünftigen Energie-Mix als Planungshilfe für die Wohnungsunternehmen), auch unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Mehrheitsgesellschafter der Stadtwerke Potsdam, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien,
- zu Maßnahmen, den Energieverbrauch und den Kohlendioxid-ausstoß städtischer Gebäude (insbesondere der für die Wohnungswirtschaft wichtigen Infrastruktur wie Schulen, Kitas und Turnhallen) in naher Zukunft deutlich zu reduzieren. Sie ist sich hierbei ihrer Vorbildfunktion bewusst.
- zu Anstrengungen, um die Bürger der Stadt aufzuklären und zu motivieren, Energie und damit Kosten zu sparen. Sie trägt auch für die Beratung von Investoren und Hauseigentümern in geeigneter Weise Sorge
- zur Prüfung der rechtlichen und technischen Möglichkeiten der energetischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden unter Berücksichtigung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Die Stadt wird die Ergebnisse und Konsequenzen mit dem Arbeitskreis **StadtSpuren** erörtern.
- zur Prüfung, mit welchen Mitteln das Verbrauchsverhalten von Haushalten, die öffentliche Transferleistungen beziehen, beeinflusst werden kann,
- zur Einflussnahme auf Bundes- und Landesministerien, damit diese entsprechende Förderinstrumente zur energetischen Gebäudesanierung auf Dauer zur Verfügung stellen.
- ein kommunales Förderprogramm zur energetischen Gebäudesanierung aufzulegen

§ 5

Stadt und Wohnungsunternehmen werden sich darüber verständigen, welche sozialen Folgen die Energiepreisentwicklung und In-

vestitionen in Klimaschutz/Energieeinsparung haben können, um eventuellen Handlungsbedarf zu erkennen.

Zudem werden Stadt und Wohnungsunternehmen die Themen Wasser- und Abwasserkosten in die Überlegungen zur Senkung der Verbrauchskosten einbeziehen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, sich regelmäßig über Probleme in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung zu unterrichten und verpflichten sich gegenseitig zu größtmöglicher Transparenz in der Umsetzung dieser Vereinbarung, insbesondere was die – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – Bereitstellung von Verbrauchsdaten betrifft.

§ 6

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat dieser Vereinbarung in der Sitzung am 01.04.09 zugestimmt. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Potsdam in Kraft. Sie gilt für einen unbestimmten Zeitraum und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Halbjahr kündbar.

Potsdam, den 17. Juni 2009

Jann Jakobs **Elona Müller**
für die Landeshauptstadt Potsdam

Uwe Marz **Anke Achilles**
Für die Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Bauverein Babelsberg eG

Manfred Bischoff **Frank Morawitz**
für die Gewoba eG Babelsberg

Jörn-Michael Westphal **Christiane Kleemann**
für die GEWOBA Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH

Wolfram Gay **Matthias Pludra**
für die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG

Johann Grulich **Prof. Dr. Volkmar Dietrich**
für die Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG

Ulf Hahn **Bodo Jablonowski**
für die Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG

Bekanntmachung

Vorarbeiten für Baumaßnahmen an der A 10, km 129,4 bis km 131,7 rechte und linke Richtungsfahrbahn Tank- und Rastanlage „Havelseen“

Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FstrG in der Fassung der Bekanntmachung v. 28.06.2007, BGBl. I S. 1206) geben wir Ihnen die Durchführung von Vorarbeiten für o. g. Baumaßnahme bekannt.

Die Vorarbeiten umfassen die Durchführung von Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen durch einschlägige Firmen im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn.
Betroffen hiervon sind Flur und Grundstücke im direkt angrenzenden Bereich der Autobahn A 10, siehe Übersichtslageplan.

Die Arbeiten werden voraussichtlich vom **24.08.2009 bis 25.09.2009** realisiert.

Gemäß § 16a des FstrG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte derartige Arbeiten einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Etwasige Vermögensnachteile, die durch diese Vorarbeiten entstehen, werden in Geld entschädigt und müssen bei unserer Dienststelle beantragt werden.

Im Auftrag
U. Audörsch

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Bornim, Flur 2 – 5, 8, 9 Gemarkung Nedlitz, Flur 1 Gemarkung Bornstedt, Flur 2

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) hat im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens – Flurbereinigungsverfahren „Bornimer (Lennésche) Feldflur“ (Az. 1/001/F) - den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Manfred Schehl beauftragt, den Umring des Verfahrensgebietes zu

vermessen. Die Unterlagen zur Grenzvermessung wurden am 13.06.2007 bei Fachbereich Kataster und Vermessung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht.

Für das in dem angegebenen Kartenausschnitt dargestellte Gebiet



(siehe Anlage) sollen die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch berichtigt werden.

Die Bekanntgabe der Berichtigung der Katasterunterlagen bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann nach § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes – BbgGeo-VermG vom 22.05.2007 (GVBl. I S. 166) durch Offenlegung erfolgen.

Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der einmonatigen Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Kartennachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.06.1995 (BGBl. I S. 778).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **28.08.2009 bis 28.09.2009** in den Diensträumen des Fachbereichs Kataster und Vermessung.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Berichtigung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf des Offenlegungszeitraumes Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam – Fachbereich Kataster und Vermessung – oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Kataster und Vermessung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 408
14467 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 18 Uhr und
donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr;
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0331/289-3192)

Potsdam, 28. Juli 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 800 zwischen Hauptpumpwerk Schopenhauerstraße und Klärwerk Nord

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Bornim, Flur 4, Flurstücke 53, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 63, Flur 5, Flurstücke 246, 247, 248, 249, 250, 253, 254, 262/2, 263/1, 263/2, 266, 267, 268 und 271.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-1-born geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstücke 813/1, 1139, 1184 und 1185.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-1-pdm geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Was-

serbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Nedlitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 200 zwischen Pumpwerk Nedlitz und Gefällesystem Nedlitzer Straße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Nedlitz, Flur 1, Flurstück 139/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-5 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 125 zwischen Pumpwerk Bertinistraße und Gefällesystem Am Neuen Garten

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 546/1.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-6 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1

der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch ein-

nen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder

dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 1000 bzw. 2 x DN 1200 zwischen Gaußstraße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Drewitz,
Flur 7, Flurstücke 372, 393/18, 396/4, 397/4, 397/6, 398/10, 466/6, 466/10, 468/7, 469/6, 470/5, 472/6, 473/5, 475/6, 477/5, 634/21, 634/25, 882, 883, 1178, 1180, 1181, 1182, 1183 und 1195.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-37 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Babelsberg und Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 1000 zwischen Bahnhofstraße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstück 472/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-38-bab geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstücke 645, 648 und 649.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-38-dre geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche

Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 300 zwischen Rudolph-Breitscheid-Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Babelsberg, Flur 4, Flurstück 99.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-41 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 1200 zwischen Karl-Marx-Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Babelsberg, Flur 4, Flurstücke 91/1, 91/3 und 91/4.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-42 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 500 zwischen Karl-Marx-Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Babelsberg, Flur 23, Flurstücke 267/1 und 267/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-43 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Was-

serbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstücksei-

gentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 800 zwischen Berliner Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstück 749.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-49 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 400/ DN 600 zwischen Berliner Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstücke 796 und 822.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-50 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 600 zwischen Böcklinstraße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstück 138.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-51 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer

Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 300 zwischen Seestraße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstücke 360 und 361.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-52 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler Haubenprofil 1000/800 zwischen Am Neuen Garten und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstücke 129/1 und 849.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-53 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbe-

reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder

sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in den Gemarkungen Nedlitz und Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 600 zwischen Regenrückhaltebecken An der Vogelweide und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Nedlitz, Flur 1, Flurstück 265.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-55-ned geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstücke 521/25, 688, 689, 690, 691, 703, 975, 983, 994 und 996.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-55-pdm geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Was-

serbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 1000 zwischen Breiter Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstücke 1084 und 1216.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-63 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 1000 zwischen Heinrich-Mann-Allee und An der Alten Zauche

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 9, Flurstücke 243/1, 246/16, 331/1, Flur 10, Flurstück 348 und Flur 13, Flurstück 2/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-64 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom

31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen

und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung feh-

lerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwassersammler DN 300
zwischen Heinrich-Mann-Allee und An der Alten Zauche**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 9, Flurstücke 330/8 und 331/5.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-65 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwassersammler DN 300
zwischen Max-Planck-Straße und Leipziger Straße**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 568.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-70 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbe-

reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder

sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in den Gemarkungen Groß Glienicke und Gatow im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Berliner Wasserbetriebe haben mit Datum vom 02.02.2009 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 300 Katzensterzpfuhl

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Groß Glienicke, Flur 2, Flurstück 159.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-UEV-3827 geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Gatow, Flur 1, Flurstücke 1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 2/2, 3/10 und 19.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-UEV-3828 geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Babelsberg und Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 27. Oktober 2008, hier eingegangen am 11. März 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1503: KV Aradosee – Potsdam Süd) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Babelsberg und Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1099 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 18. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Babelsberg und Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 27. Oktober 2008, hier eingegangen am 11. März 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1504: Potsdam Süd – KV Aradosee) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Babelsberg und Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1100 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der

Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntma-**

chung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 19. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1101

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 27. Oktober 2008, hier eingegangen am 11. März 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1505: KV Aradosee – Muffe Potsdam-Babelsberg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Babelsberg in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1101 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 14. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1111

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Rudolf-Breitscheid-Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 538 (GB-Blatt 12427) Flur 4 in der Gemarkung Babelsberg in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1111 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung

im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und

dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1112

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Glasmeisterstraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 48/5 (GB-Blatt 5012) Flur 17 in der Gemarkung Babelsberg in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1112 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Höhenstraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 938 (GB-Blatt 16729) Flur 1 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1113 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle da-nach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Bornstedt im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Eichenallee) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 72 (GB-Blatt 234) Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1114 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis

12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anla-

ge bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1115

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Grube im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Ferienobjekt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 153 (GB-Blatt 843) Flur 2 in der Gemarkung Grube in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1115 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1116

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Grube im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Bahnhof Grube) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 280/2 (GB-Blatt 843) Flur 3 in der Gemarkung Grube in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1116 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung

im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen

und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1117

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Bornstedt im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Teufelsgraben) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 763 (GB-Blatt 1742) Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1117 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Am Böttcherberg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 151/2 (GB-Blatt 9730) Flur 22 in der Gemarkung Babelsberg in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1118 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle da-nach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Nedlitz im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Fahrländer Damm) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 32 (GB-Blatt 215) Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1119 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der

Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung**

eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1120

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Grube im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Schaltstation Grube) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 185 (GB-Blatt 11) Flur 3 in der Gemarkung Grube in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1120 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1121

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Bornim im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Herzbergstraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 93 (GB-Blatt 704) Flur 7 in der Gemarkung Bornim in der Stadt

Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1121 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungs-

gesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990

gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1122

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Bornim im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Am Heineberg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 198 (GB-Blatt 694) Flur 8 in der Gemarkung Bornim in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1122 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Donarstraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 300 (GB-Blatt 4355) Flur 2 in der Gemarkung Babelsberg in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1124 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Fontanestraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 61 (GB-Blatt 4056) Flur 23 in der Gemarkung Babelsberg in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1125 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der

Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle da-nach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntma-**

chung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1126

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Sauerbruchstraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 125 (GB-Blatt 10699) Flur 23 in der Gemarkung Babelsberg in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1126 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1127

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Alter Markt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 492 (GB-Blatt 15404) Flur 6 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt

Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1127 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungs-

gesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober

1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1128

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (TST Müllerstraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 681 (GB-Blatt 11937) Flur 1 in der Gemarkung Babelsberg in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1128 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 24. März 2009, hier eingegangen am 06. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Kabeltrasse (Kabelabführungstrasse von Trafostation „TST Gutenbergstraße 2“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 351/8 (GB-Blatt 3182) Flur 25 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1129 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 26. Mai 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerstraße 181 – 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 03. April 2009, hier eingegangen am 09. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Bergholz-Rehbrücke) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 27 (GB-Blatt 1453) Flur 13 in der Gemarkung Drewitz in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1134 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der

Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntma-**

chung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 05. Juni 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1144

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 16. Mai 2008, hier eingegangen am 24. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung [FGL 80.34: Querverbindung FGL 80/210.04.02 (Nesselgrund)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 57 (GB-Blatt 16420) Flur 30 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1144 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 12. Juni 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1146

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 16. Mai 2008, hier eingegangen am 24. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 210.04.02: Nesselgrund) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1146 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereini-

gungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990

gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 22. Juni 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1147

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braustraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 20. Februar 2009, hier eingegangen am 24. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fremdstromschutzanlage (FSA 080.19/01: Historische Mühle) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 944 und 945 (GB-Blatt 111 10) der Flur 26 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1147 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, den 22. Juni 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Satzkorn lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Satzkorn zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 21.09.2009

Zeit: 18.00 Uhr

Ort: Dorfstraße 7, 14476 Potsdam OT Satzkorn

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Teilnehmer durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

2. Genehmigung der Satzung durch die Mitgliederversammlung.
3. Wahl des Kassenwart und Schriftführers und Stellvertreter.
4. Freihändige Vergabe des Jagdbezirks.
5. Verschiedenes.

Potsdam OT Satzkorn, den 13.08.2009

Der Vorstand

Aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen

Der Wintereinbruch vom Dezember 2008 bis in den Februar 2009 hatte für den Verband die Folge, dass die Krautungsarbeiten unterbrochen werden mussten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Mitarbeiter verlagerte sich zu den Freischneidearbeiten in den Gräben. So konnte hierin ein größerer Vorlauf erreicht werden.

Zur Verbandsversammlung konnten – trotz der Witterungsprobleme – über 1.500 km gekrautete Gräben abgerechnet werden. Dieses Ergebnis war durch gute Organisation; aber auch dadurch erreicht worden, dass zusätzliche geförderte Arbeitskräfte das Stammpersonal entlasteten. Insbesondere in den kommunalen Gewässern, die nur manuell bearbeitet werden, war der Einsatz dieser Mitarbeiter von hohem Wert.

Vom 20. April 2009 bis 20. Mai 2009 wurden die Gewässerschauen in den Mitgliedsgemeinden durchgeführt. Daraus resultierende, wichtige Erkenntnisse werden in dem Gewässerunterhaltungsplan 2009/2010 eingearbeitet.

Wie in den Jahren zuvor, werden Projekte im Rahmen des Förderprogramms „Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts“ realisiert. Dazu gehören in größerem Umfang die Erneuerung von Stauanlagen, weitere Projekte aus der AEP „Emster“ und Gehölzneupflanzungen im Rahmen von Fällungen überständiger Bäume an Gewässern. Organisationsprobleme und Fördermodalitäten in diesem Programm haben etlichen Verbänden erhebliche Kopfschmerzen in 2009 bereitet, es bleibt zu hoffen, dass es demnächst reibungsloser verläuft.

Mit der Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes wurde es erforderlich, die geltende Satzung den neuen Bedingungen anzupassen. In der Verbandsversammlung vom 20. April 2009 wurde ein vom Vorstand erarbeiteter Entwurf, der sich an die Ausarbeitung des Landeswasserverbandstages anlehnte, diskutiert und wenig verändert beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des

Landesumweltamtes Brandenburg hat die Aufgabe, diesen Entwurf zu prüfen und gegebenenfalls mit Hinweisen zur Veränderung zu versehen. Es bleibt abzuwarten, ob die Genehmigung erfolgt. Bis dahin gilt die jetzige Satzung. Diese Aufgabe steht vor allen Wasser- und Bodenverbänden des Landes Brandenburg.

Folge der Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes ist auch, dass ab Januar 2009 eine veränderte Mitgliederstruktur gilt. Neben den bisherigen Mitgliedsgemeinden sind der Bund, das Land und die Landkreise mit allen Grundstücken Mitglied. Die Grundsteuerbefreiung spielt keine Rolle mehr für die Mitgliedschaft, somit sind auch alle Privateigentümer solcher Grundstücke **kein** Mitglied des Verbandes. Ein jahrelanger Streitpunkt ist durch diese Regelung beseitigt.

Die neue Zuordnung birgt für die Mitglieder und für den Verband erhebliche Arbeit bei der Ermittlung der jeweiligen Eigentümer in sich. Diese wird auch in 2010 noch Klärung verlangen. Durch die mit Datum vom 08. Mai 2009 veröffentlichte **„Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes an die Gewässerunterhaltungsverbände“** wurden kraft Gesetz zusätzliche Aufgaben auch an unseren Verband übertragen, hier auf dem investiven Sektor.

Grundlegende Aufgaben eines beauftragten Bauherrn, hier für das Landesumweltamt ist der Kernbereich der Übereignung, die Finanzierung obliegt dem Land.

Die Kooperation mit Nachbarverbänden scheint aus unserer Sicht sinnvoll zu sein, zumal die Realisierung über Jahre gehen wird und erhebliche Summen umzusetzen sind.

**Jorgas
Geschäftsführer**



Jubilare September 2009



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

| | | |
|------------|------|----------------------|
| 02.09.2009 | Frau | Edith Kroppe |
| 05.09.2009 | Herr | Günter Galbas |
| 08.09.2009 | Frau | Charlotte Gutschmidt |
| 09.09.2009 | Frau | Truda Büssow |
| 10.09.2009 | Frau | Frieda Czinkewitz |
| | Herr | Helmut Wollmann |
| 12.09.2009 | Frau | Gertrud Kühnel |
| | Herr | Hans Lehmann |
| 13.09.2009 | Frau | Margarete Bastian |
| 14.09.2009 | Herr | Norbert Kroll |
| 16.09.2009 | Herr | Dr. Günter Skeib |
| 17.09.2009 | Frau | Gertraud Malinowski |
| 19.09.2009 | Frau | Edith Graupe |
| 21.09.2009 | Frau | Gertraud Kerstan |
| | Frau | Lucia Ohm |
| 23.09.2009 | Frau | Anna Glapski |
| | Herr | Erich Pielot |
| 25.09.2009 | Frau | Ida Christoffer |
| | Frau | Anneliese Haberer |
| 27.09.2009 | Frau | Elfriede Brandis |
| 30.09.2009 | Frau | Elisabeth Zucknick |

100. Geburtstag

| | | |
|------------|------|-----------------|
| 08.09.2009 | Frau | Margarete Laafß |
| 22.09.2009 | Frau | Herta Schulz |

101. Geburtstag

| | | |
|------------|------|------------------|
| 20.09.2009 | Frau | Ruth Schönwälder |
|------------|------|------------------|

60. Ehejubiläum

| | |
|------------|--|
| 13.09.2009 | Eheleute Reinhold und Stefania Garfert |
| 17.09.2009 | Eheleute Siegfried und Christa Grüneberg |